



# Leistungsbericht der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

---

**Geschäftsjahr 2015**

Wien, 31. März 2016

## Inhaltsverzeichnis

1	Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.....	1
1.1	Allgemeines .....	1
1.2	Auftrag und Ziele.....	2
1.2.1	Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 .....	2
1.2.2	Abfallvermeidungs-Förderung .....	2
1.3	Eigentümer.....	2
2	Gesellschaftliche Organisation .....	3
2.1	Generalversammlung.....	3
2.2	Aufsichtsrat .....	3
2.3	Beirat .....	4
2.4	Organigramm .....	4
3	Interne Organisation.....	5
3.1	Geschäftsführung.....	5
3.2	Administration .....	5
3.3	Kontrollwesen .....	5
3.4	Anfallstellenregister / IT.....	5
3.5	Abfallmanagement und Nachhaltigkeit .....	6
4	Allgemeine Leistungen.....	7
4.1	Finanzwesen.....	7
4.2	Internes Kontrollsystem (IKS) und PCGK-Bericht.....	7
4.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	7
5	Leistungen für Aufgaben gemäß §30a AWG 2002 .....	8
5.1	Systemteilnehmerprüfungen .....	8
5.1.1	Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts .....	8
5.1.2	Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen.....	8
5.2	Anfallstellenregister.....	8
5.2.1	Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen .....	8
5.2.2	Abschluss von Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen gewerblicher Verpackungen.....	9
5.3	Durchführung der Analysen.....	10
5.3.1	Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen.....	10
5.3.2	Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen.....	10
5.4	Letztverbraucherinformation.....	10
5.4.1	Koordinierung der finanziellen Abgeltung .....	10
5.4.2	Koordinierung der Information der Letztverbraucher .....	10

5.5	Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung.....	11
5.6	Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten.....	11
6	Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen ...	12
6.1	Aufgaben der VKS .....	12
6.2	Projektauswahl.....	12
6.3	Geförderte Projekte 2015 .....	12
7	Begriffsdefinition.....	13

# 1 Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

## 1.1 Allgemeines

Mit der Novelle 2013 des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) wurde dem europäischen Wettbewerbsrecht Rechnung getragen und der Markt für die Umsetzung der Produzentenverantwortlichkeit im Bereich der Haushaltsverpackungen geöffnet. Im Rahmen dieser Novelle wurde in § 30a AWG 2002 die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) geschaffen, um eine Koordinierung gemeinsamer Aufgaben aller zukünftigen Marktteilnehmer zum Erhalt der gewohnten Qualität in der Verpackungssammlung und -verwertung sicherzustellen.

Die Gründung der VKS fand im Juni 2014 statt. Sie wurde im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer 418598 k eingetragen. Die VKS ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung des Gemeinwohles und des Umweltschutzes insbesondere durch die Koordinierung der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen.

Nach Abschluss der Errichtungsphase wurde die VKS per Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 29.12.2014 (rechtskräftig seit 20.01.2015) mit ihren Aufgaben nach § 30a AWG 2002 Abs. 1 und Abs. 2 betraut.

Zur Konkretisierung und entsprechenden Finanzierung der Aufgaben schloss die VKS gleichlautende Vereinbarungen mit allen in Österreich rechtskräftig vom BMLFUW genehmigten SVS ab.

Neben den bescheidgemäßen Aufgaben wurden der VKS im November 2015 Aufgaben betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung (§ 29 (4) Z 4 AWG 2002) im Rahmen von Vereinbarungen mit Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen übertragen.

Als Selbstbild der VKS gilt:

***Die VKS sieht sich als neutraler Dienstleister für alle Systeme, die auch für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen hat.***

## 1.2 Auftrag und Ziele

### 1.2.1 Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Hauptaufgabe der VKS liegt darin, für fairen Wettbewerb zwischen allen Sammel- und Verwertungssystemen (SVS) für Verpackungen, welche am Markt der Entpflichtung von Verpackungen tätig sind, zu sorgen. Dafür achtet die VKS auf die Schaffung und Einhaltung gleicher Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer sowie die Schaffung von Schlichtungsmodalitäten.

Die VKS übernimmt die Abwicklung von Aufgaben der SVS, bündelt diese und ermöglicht dadurch eine zentrale und einheitliche Durchführung, welche zu einer Effizienz- und Transparenzsteigerung führt.

Die VKS ist gemäß § 30a AWG 2002 Abs. 1 und Abs. 2 mit folgenden Aufgaben der Sammel- und Verwertungssysteme von Verpackungen betraut:

- Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen:
  - Koordinierung und Vereinheitlichung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes
  - Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten
- Haushaltsverpackungen:
  - Koordination der Information der Letztverbraucher einschließlich der Koordinierung der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
  - Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
  - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der Haushaltsverpackungen
- Gewerbliche Verpackungen:
  - Führung eines Anfallstellenregisters
  - Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen, Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
  - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der gewerblichen Verpackungen

### 1.2.2 Abfallvermeidungs-Förderung

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter, wie in § 30a AWG 2002 Abs. 3 vorgesehen, von allen SVS gemeinsam (i.S. § 29 (4c) AWG 2002) mit folgenden Aufgaben hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidung beauftragt:

- Treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung
- Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren

Diese Mittel entsprechen gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingekommenen Entgelte.

## 1.3 Eigentümer

Die VKS ist eine Tochter der Umweltbundesamt GmbH, welche auch Alleingesellschafterin ist, und wurde als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Tätigkeit der VKS unterliegt der Aufsicht des BMLFUW und dem Weisungsrecht der Alleingesellschafterin gemäß GmbH-Gesetz.

## 2 Gesellschaftliche Organisation

### 2.1 Generalversammlung

Die Alleingesellschafterin nimmt ihre Rechte in der Regel in Form von Generalversammlungen wahr. Die Generalversammlung ist mindestens ein Mal jährlich (laut § 35 GmbHG bis spätestens Ende August) von der Geschäftsführung einzuberufen. Da die alleinige Gesellschafterin die Umweltbundesamt GmbH ist, können Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 34 Abs. 1 GmbHG auch ohne formelle Generalversammlung schriftlich gefasst werden. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den anderen im GmbHG vorgesehenen Gegenständen

- die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- die Verteilung des Bilanzgewinnes,
- die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates,
- die Bestellung von Prokuristen / Prokuristinnen und
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Generalversammlung kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgelisteten Beschlussgegenstände abändern und im Sinne der jeweiligen aktuellen Fassung des GmbHG weitere Geschäfte bestimmen, deren Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines der Ausschüsse des Aufsichtsrates bedarf.

Im Rahmen der Generalversammlung vom 30.09.2014 wurden der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat bestellt, sowie die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer genehmigt.

### 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß Gesetz, der Errichtungserklärung der Gesellschaft, dem Bundes Public Corporate Governance Kodex i.d.g.F. sowie seiner Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (§ 30 j. GmbHG), die Erteilung der Zustimmung zu in seiner Geschäftsordnung aufgelisteten Beschlussgegenständen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung (§ 30 k. GmbHG). Ebenso hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsführungsentscheidungen, der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, des Risikomanagements der Gesellschaft sowie der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu überwachen.

Mit Wirkung vom 01.10.2014 wurden fünf Personen (siehe Kapitel 2.4) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt, wobei die konstituierende Aufsichtsratssitzung am 17.12.2014 stattfand.

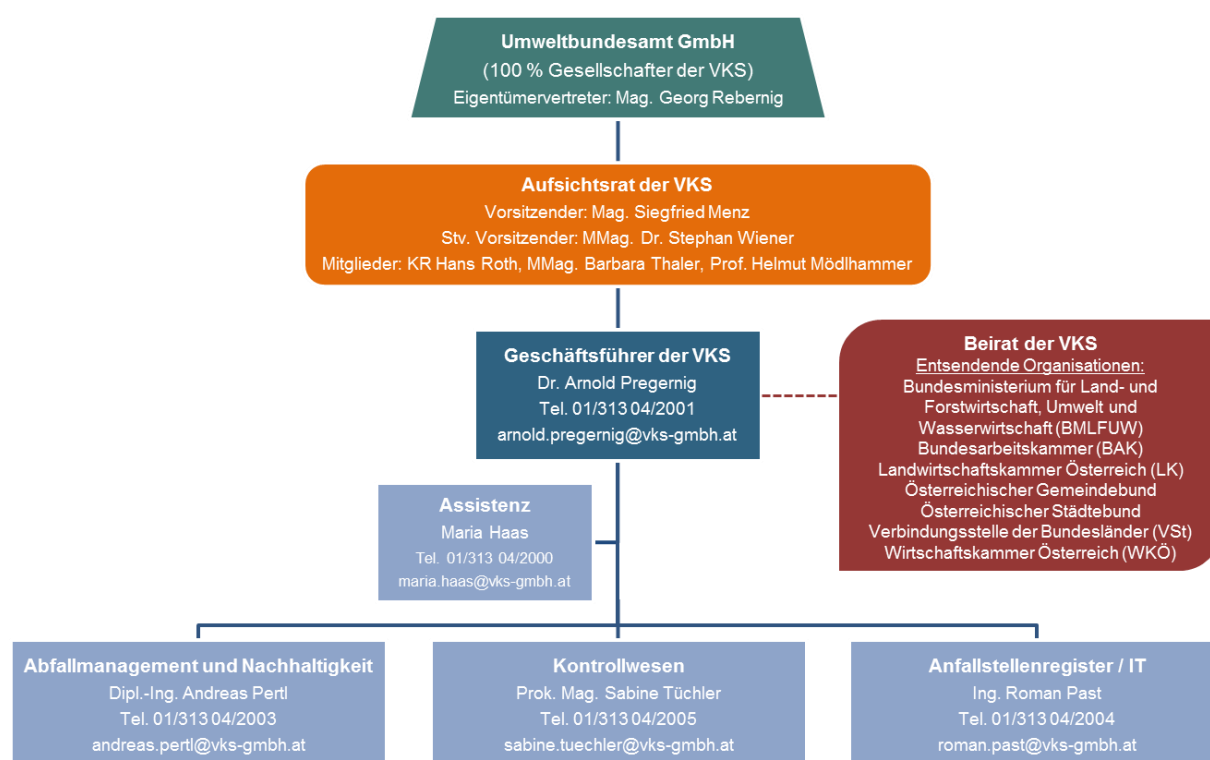
## 2.3 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion für die im § 30a AWG 2002 genannten Aufgaben.

Laut Betrauungsbescheid des BMLFUW hat die VKS einen Beirat einzurichten und als Mitglieder jedenfalls eine Vertretung des BMLFUW, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer und jeweils ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Die konstituierende Sitzung unter Vorsitz des BMLFUW fand am 01.06.2015 statt.

## 2.4 Organigramm



## **3 Interne Organisation**

### **3.1 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung vertritt die VKS in allen Gelegenheiten nach außen und gibt die Strategie der Gesellschaft vor. Sie vertritt die VKS bei allen relevanten Sitzungen und Veranstaltungen und ist der Kontakt zu Presse und Medien.

Weiters übernimmt sie den Vorsitz bei den Ausschusssitzungen VKS – SVS – BMLFUW sowie bei der Verhandlung der Entgelte für die Letztverbraucherinformation. Somit fällt die Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten zwischen Marktteilnehmern in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung.

### **3.2 Administration**

Zentrale Aufgaben der Administration sind der Auf- und Ausbau der elektronischen Ablage, die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Vorlagen, die Überwachung der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie deren fristgerechte Bezahlung, die Verwaltung der von der VKS geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie Aufbereitung von Unterlagen für die Personalverrechnung.

### **3.3 Kontrollwesen**

Der Fachbereich „Kontrollwesen“ umfasst sowohl das interne als auch das externe Kontrollwesen. Beim internen Kontrollwesen liegt der Schwerpunkt beim allgemeinen Controlling sowie dem internen Finanzwesen und den damit verbundenen Berichtspflichten (z.B. Quartalsberichte, PCGK-Bericht,...). Weiters zeichnet der Fachbereich für die Einrichtung und Aktualisierung des Internen Kontrollsystems (IKS) verantwortlich.

Das externe Kontrollwesen beinhaltet die Erstellung eines vereinheitlichten Kontrollkonzepts auf Basis bestehender Kontrollkonzepte der SVS. Das Kontrollkonzept dient dabei als Grundlage für die Systemteilnehmerprüfungen. Zentrale Aufgabe des Fachbereichs ist jedoch die Umsetzung der Vorgaben des Kontrollkonzepts sowie die Koordinierung der Systemteilnehmerprüfungen. Dazu erfolgt eine Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, welche ab dem Jahr 2016 die Systemteilnehmerprüfungen im Auftrag der VKS durchführen werden.

### **3.4 Anfallstellenregister / IT**

Der Fachbereich „Anfallstellenregister“ beschäftigt sich mit dem Aufbau und dem Betrieb eines elektronischen Registers für Anfallstellen von gewerblichen Verpackungen, dem Anfallstellenregister (ASR). Dieses Register stellt über elektronische Schnittstellen die von den Anfallstellenbetreiber aktuell gehaltenen Informationen wie voraussichtliche Jahresmengen und Lizenzierungsanteile ja Sammelkategorie den Entsorgern dieser Anfallstellen zu Verfügung, um eine effiziente Abrechnung der Sammelmengen mit den Sammel- und Verwertungssystemen zu ermöglichen. Zur Unterstützung der Anfallstellenbetreiber wird von der VKS ein telefonischer Helpdesk betrieben, der zu allen Fragen rund um das ASR Auskunft erteilt und Hilfestellungen beim Registrierungsprozess anbietet.

Der Teilbereich „IT“ stellt sicher, dass die für die Erfüllung der operativen und strategischen Aufgaben der VKS erforderliche Hard- und Software zu Verfügung stehen. Darüber hinaus wird durch die klare Definition von Schnittstellen sichergestellt, dass der Austausch von



Daten und Dokumenten zwischen der VKS und Ihren Stakeholdern sicher, effizient und fehlerfrei erfolgt.

### **3.5 Abfallmanagement und Nachhaltigkeit**

Der Fachbereich „Abfallmanagement und Nachhaltigkeit“ beinhaltet im Wesentlichen alle technisch-logistischen abfallbezogenen Aufgaben bzw. Themenfelder der VKS.

Als zentrale Aufgabe im Bereich „Abfallmanagement“ ist die Durchführung der Analysen betreffend Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen zu sehen. Die Ergebnisse der Analysen von Haushaltsverpackungen sind Datengrundlage für die Optimierung der getrennten Sammlung sowie für die Nachweisführung gemäß VerpackVO. Analysen von gewerblichen Verpackungen können im Bedarfsfall zur Plausibilisierung der Abfälle bei Anfallstellen durchgeführt werden. Die Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung wird vor allem durch Mitwirken an bei fachspezifischen Arbeitsgruppen und der Kommunikation mit Stakeholdern aus der Abfallwirtschaft gestaltet.

Weitere Aufgabe des Fachbereichs ist die Koordinierung der Letztverbraucherinformation, deren Basis ein Öffentlichkeitsarbeitskonzept darstellt, welches mit allen HSVS und dem BMLFUW abzustimmen ist sowie die Unterstützung der Geschäftsführung im Bereich Entgelte für die Letztverbraucherinformation.

In die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt auch die Umsetzung der zusätzlichen Aufgabe der vereinbarungsgemäßen Verwaltung und Verwendung der Mittel der zur Abfallvermeidungs-Förderung der SVS.

## **4 Allgemeine Leistungen**

### **4.1 Finanzwesen**

Im Rahmen der Aufgaben des Finanzwesens wurden die Abrechnungsmodalitäten mit allen SVS festgelegt und entsprechend umgesetzt.

Ebenso erfolgte die Einrichtung von passenden Ein- und Auszahlungsmodalitäten für die spezifischen Anforderungen des Bereichs „Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Dabei musste sichergestellt werden, dass die Abwicklung dieser Mittel getrennt von der Verrechnung der Leistungen der VKS gemäß §30a AWG 2002 erfolgen kann.

Das von der Alleingesellschafterin gewährte Darlehen konnte vollständig rückgezahlt werden. Zusätzlich erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals durch die Alleingesellschafterin.

Die Beauftragung von externen Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung, Wirtschaftsprüfungen, Lohnverrechnung,...) erfolgte unter Einhaltung des BVerG sowie des IKS der VKS.

### **4.2 Internes Kontrollsystem (IKS) und PCGK-Bericht**

Gemäß der Errichtungserklärung unterliegt die VKS der Prüfung durch den Österreichischen Rechnungshof. Weiters findet der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG erfolgte die Einrichtung ein internen Kontrollsystem (IKS), welches den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit des IKS unterliegt einem ständigen Evaluierungsprozess, wobei zukünftige Adaptierungen anlassbezogen erfolgen werden.

An einer Umsetzung bzw. Anpassung der Regelungen und Empfehlungen des Bundes-PCGK wird laufend gearbeitet. Die VKS erfüllt die Berichtspflichten des Bundes-PCGK.

### **4.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Die neu gegründete VKS wurde durch die Geschäftsführung sowie durch die MitarbeiterInnen der entsprechenden Fachbereiche bei Fachveranstaltungen vorgestellt. Weiters erschienen Print- und Online-Artikel in unterschiedlichen Medien.

Zur Information der interessierten Öffentlichkeit sowie zur Unterstützung in den unterschiedlichen Fachbereichen wurde die Website [www.vks-gmbh.at](http://www.vks-gmbh.at) eingerichtet.

## **5 Leistungen für Aufgaben gemäß §30a AWG 2002**

Die Aufgaben der Verpackungskoordinierungsstelle sind entweder getrennt dem Haushalts- und Gewerbebereich zuzuordnen oder es sind Aufgaben, die übergreifend für beide Bereiche durchgeführt werden. Die Aufgaben beruhen auf § 30a AWG 2002 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. auf den Aufgaben, welche in der Betrauung durch das BMLFUW festgelegt wurden. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden die Leistungen der VKS im Jahr 2015 beschrieben.

### **5.1 Systemteilnehmerprüfungen**

#### **5.1.1 Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts**

Die VKS ist für die Koordinierung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte der einzelnen SVS verantwortlich. Dazu wurde in Abstimmung mit den SVS und dem BMLFUW ein gemeinsames Kontrollkonzept der VKS geschaffen, welches als einheitlicher Rahmen für die durchzuführenden Systemteilnehmerprüfungen anzuwenden ist.

Durch die im Kontrollkonzept der VKS festgelegten Prüfstandards, Prüfungsarten sowie Vorgaben zur Prüfungsdurchführung wird eine Gleichbehandlung der Systemteilnehmer alle SVS gewährleistet. Das Kontrollkonzept trägt somit wesentlich zur Erreichung des Hauptziels der Systemteilnehmerprüfungen bei, welches die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS ist.

#### **5.1.2 Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen**

Auf Basis einer gemeinsamen Entscheidung der SVS und des BMLFUW wurden im Jahr 2015 keine unterjährigen Systemteilnehmerprüfungen durchgeführt. Die Beauftragung der ersten Systemteilnehmerprüfungen durch die VKS erfolgt somit für das abgeschlossene Jahr 2015 (=Prüfjahr) erst 2016.

Die Vorbereitungsarbeiten für diese Beauftragung erfolgten mittels EU-weiter Ausschreibung nach BVerG, mit dem Ziel passende Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die anstehenden Systemteilnehmerprüfungen auszuwählen. Im Rahmen eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens wurde mit vier geeigneten Bewerbern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Die tatsächliche Beauftragung der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den abzuwickelnden Systemteilnehmerprüfungen erfolgt zeitgerecht im Jahr 2016.

### **5.2 Anfallstellenregister**

#### **5.2.1 Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen**

Die VKS hat zur Aufgabe ein elektronisches Register für Anfallstellen von gewerblichen Verpackungen ,das „Anfallstellenregister“ (ASR) aufzubauen und zu betreiben.

Kern des ASR ist eine möglichst hohe Anzahl von registrierten Anfallstellen mit möglichst korrekten Angaben, um die Abwicklung der Entsorgung eines möglichst großen Teil von gewerblich angefallenen lizenzierten Verpackungen durch die GSVS automatisiert und effizient durchführen zu können. Der Vorteil für die registrierten Anfallstellen liegt wiederum darin, dass sie an der kostengünstigen Entsorgung für lizenzierte Verpackungsabfälle partizipieren. Dazu geben die Anfallstellenbetreiber im Rahmen von sogenannten „Mengenmeldungen“ folgende Daten für die Verrechnung zwischen Entsorgern und GSVS bekannt:

- Gesamtmenge der jeweiligen an einen Entsorger übergebenen Abfälle (inkl. Nichtverpackungen)
- Anteil der Verpackungen an der Gesamtmenge
- Anteil der lizenzierten Verpackungen an der Gesamtmenge

Aus Zeitgründen und technischen Einschränkungen war die ursprünglich geplante Inbetriebnahme des neuen ASR der VKS mit 01.01.2015 nicht möglich. Aus diesem Grund wurde die Altstoff Recycling Austria AG (ARA) von der VKS beauftragt, das Anfallstellen-Service der ARA noch mindestens bis Ende 2015 weiterzuführen. Zusätzlich muss eine Vereinbarung (siehe Kapitel 5.2.2) der VKS mit einer ausreichend hohen Anzahl an Anfallstellen vorliegen, um den Wechsel vom Anfallstellen-Service der ARA zum neuen ASR der VKS zu vollziehen.

Parallel dazu begann die Konzeption und Entwicklung des neuen ASR der VKS. Dieses ist als reines Online-Tool angelegt, um den Anfallstellen zukünftig einen größtmöglichen Grad an Service für die jährlich zu aktualisierende Mengenmeldung sowie für die Verwaltung ihrer Daten zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Entwicklung des ASR wurden zusätzlich Meinungen und Wünsche von Entsorgern und gewerblichen Anfallstellen bestmöglich berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde ein Helpdesk eingerichtet, der für alle Fragen rund um das neue ASR der VKS Auskünfte gibt, allerdings auch schon bei Problemen mit dem Online-Vereinbarungs-Assistenten (siehe Kapitel 5.2.2) Unterstützung angeboten hat.

Der Start des Vollbetriebs des neuen ASR der VKS wurde für den 01.04.2016 angesetzt.

### **5.2.2 Abschluss von Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen gewerblicher Verpackungen**

In Abstimmung mit dem BMLFUW und den SVS wurden Nutzungsbedingungen und die „Vereinbarung Anfallstellenregister“ ausgearbeitet. Diese Unterlagen wurden auf der Website der VKS zugänglich gemacht. Für den möglichst effizienten Abschluss der „Vereinbarung Anfallstellenregister“ mit den Anfallstellenbetreibern wurde ein webbasierter Vereinbarungsassistent entwickelt.

Für Anfallstellenbetreiber, welche bereits das Anfallstellen-Service der ARA genutzt haben, wurde mit diesem Online-Vereinbarungsassistenten eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit geschaffen, eine Vereinbarung mit der VKS zur Nutzung des neuen ASR abzuschließen. Der gleiche Assistent konnte auch von neuen Anfallstellenbetreibern verwendet werden, um sich mit ihrem Betriebsstandort erstmalig als Anfallstelle zu registrieren.

Bestehende Anfallstellen des Anfallstellen-Service der ARA wurden in hohem Maße kontaktiert, um ihnen die Notwendigkeit des Wechsels in das neue ASR der VKS erläutern und die notwendigen Schritte zu erklären. Auch die GSVS sowie die Entsorgungsunternehmen wurden gebeten als Multiplikatoren zu fungieren.

Im Zeitraum von Oktober 2015 bis zum Jahresende wurden von insgesamt etwa 5.800 Anfallstellenbetreibern, welche rund 8.200 Anfallstellen repräsentieren, eine Vereinbarung mit der VKS abgeschlossen.

## **5.3 Durchführung von Analysen**

### **5.3.1 Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen**

Zum Nachweis der getrennt gesammelten Verpackungsmassen gem. § 9 (4) VerpackVO und als Basis für Berechnung der erzielten Verwertungsquoten gem. § 9 (6) VerpackVO sind bundesweite repräsentative Analysen der Verpackungsabfälle erforderlich. Die Ergebnisse der Analysen dienen den HSVS auch zur Kontrolle der Qualität und Zusammensetzung Sammelware.

Die VKS führt Sortieranalysen der Sammlung von Leichtverpackungen (Sammelfraktion 910, 914, 915, 930, 934) sowie von Metallverpackungen (Sammelfraktion 920) durch. Grundlage für diese Analysentätigkeiten ist das gemeinsam mit den HSVS und dem BMLFUW abgestimmte Analysenkonzept. Im Analysenkonzept werden die Rahmenbedingungen und Anforderungen (z. B. Stichprobenumfang, Genauigkeit,...) für die Durchführung der Sortieranalysen festgelegt. Als Sortierfraktionen werden zumindest die Tarifkategorien, welche der jeweiligen Sammelkategorie gem. VerpackVO zuzuordnen sind, sowie allfällige Fehlwürfe betrachtet.

Für die Durchführung der Analysetätigkeiten wurde ein technisches Büro unter Einhaltung der Vorgaben des BVergG beauftragt. Im Rahmen der Durchführung der Analysen achtet die VKS auf die Einhaltung der im Analysenkonzept festgelegten Rahmenbedingungen sowie auf die Qualitätssicherung und koordiniert den Daten- und Informationsfluss zwischen HSVS und dem Auftragnehmer.

Gemäß dem Analysenkonzept erfolgt nach Abschluss der Analysentätigkeiten durch die VKS ein Umlegen der Analyseergebnisse auf die österreichweiten Sammelmengen als Grundlage für den Nachweis gem. § 9 (4) VerpackVO.

### **5.3.2 Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen**

Auf Basis einer gemeinsamen Entscheidung der GSVS und des BMLFUW wurde im Jahr 2015 von der Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen abgesehen.

## **5.4 Letztverbraucherinformation**

Die Koordinierungsarbeit hinsichtlich der Information der Letztverbraucher ist mit den HSVS und dem BMLFUW abzustimmen. Die Ergebnisse werden in einem jährlich zu aktualisierenden Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches als Basis für die weitere Öffentlichkeitsarbeit dient, festgeschrieben.

### **5.4.1 Koordinierung der finanziellen Abgeltung**

Auf Basis des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts verhandelte die VKS im Namen der HSVS die Höhe der finanziellen Abgeltung für Leistungen der kommunalen Abfallberatung mit der Vertretung der Gebietskörperschaften.

Ergebnis der Verhandlungen ist eine bis Ende 2017 gültige Vereinbarung, welche eine jährliche Valorisierung der Entgelte nach dem Lohnindex der Gemeindeverwaltung sowie eine Anpassung an Veränderungen der Einwohnerzahlen vorsieht.

### **5.4.2 Koordinierung der Information der Letztverbraucher**

Die VKS gestaltete gemeinsam mit der ARA als Ausschreibungsführer das Programm für die AbfallberaterInnen-Seminare unter Berücksichtigung der Grundsätze des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS.

---

Die VKS ist Mitglied der ÖWAV-Arbeitsgruppe „Image des Abfalls“ zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017.

## **5.5 Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung**

Die VKS ist beim Stakeholder-Dialog Verpackungssammlung vertreten, welcher die Grundlagen für die zukünftige Gestaltung der Verpackungssammlung bei Haushalten gemäß § 36 AWG 2002 erarbeitet. Weiters nimmt die VKS am Stakeholder-Beirat der ARGE Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen teil.

Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, Meetings mit Stakeholdern und dem Besuch von abfallwirtschaftlichen Anlagen wird ein kontinuierlicher Wissensaufbau der VKS gewährleistet, um die bescheidgemäße Aufgabenstellung bestmöglich zu erfüllen.

## **5.6 Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten**

Mit der Errichtung von Arbeitsgruppen sowie der Einberufung von Ausschusssitzungen wurden im Jahr 2015 Einrichtungen bzw. Entscheidungsgremien geschaffen, um auf verschiedenen Ebenen Sachthemen gemeinsam lösungsorientiert diskutieren, ausarbeiten und beschließen zu können.

Der Ausschuss der Arbeitsgruppen ist dabei das Entscheidungsgremium, in welchem das BMLFUW sowie die Geschäftsführer aller am Markt tätigen SVS vertreten sind. Grundsätze der Zusammenarbeit sowie das Abstimmungsverhalten in den Ausschusssitzungen sind Teil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen SVS und VKS, wurden gemeinsam ausgearbeitet und sind somit für alle SVS im gleichen Maße gültig. Die im Ausschuss gemeinsam getroffenen Entscheidungen bilden die Grundlage für eine reibungslose Umsetzung von Aufgaben in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der VKS.

Die VKS wurde ihrer Aufgabe als Schlichtungsstelle gerecht, indem sie den anfragenden SVS Wirtschaftsprüfer genannt hat, welche von den jeweiligen SVS für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlung bei Vertragspartnern beauftragt wurden.

## **6 Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen**

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS) und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (GSVS) gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 haben die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu fördern.

Die Vergabe der durch alle SVS aufzuwendenden Mittel hat nach § 29 (4c) AWG 2002 gemeinsam zu erfolgen; dabei haben sie sich eines unabhängigen Dritten zu bedienen.

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter mit der treuhändigen Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung sowie mit der Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren von den SVS beauftragt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das mit den SVS und dem BMLFUW abgestimmte „Förderprogramm für die Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Das Förderprogramm ist einmal jährlich zu aktualisieren und wird auf der Website der VKS veröffentlicht. Inhalt des Förderprogramms sind thematische und administrative Vorgaben und Regeln, die von den Förderwerbern aber auch von der VKS und den SVS einzuhalten sind.

Um den Auftrag der objektiven Projektauswahl gerecht zu werden wurde eine Jury eingerichtet, welche Empfehlungen für die zu fördernden Projekte abgibt und auch Aufgaben im Rahmen der Erfolgskontrolle übernehmen kann. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Österreichischer Städtebund / Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer
- Arbeiterkammer
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Abfallwirtschaft
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Betriebsökologie / Nachhaltigkeit

Die VKS übernimmt im Rahmen dieser Tätigkeiten alle notwendigen Aufgaben von der Ausschreibung bis zum Abschluss von Förderverträgen und fungiert als Kontakt zu der Jury und den Förderungswerbern bzw. nach Abschluss des Fördervertrags mit den Fördernehmern. Das Finanzmanagement der Abfallvermeidungs-Förderung von der Aufforderung zur Einzahlung der Fördermittel durch die SVS bis hin zur Kontrolle der Abrechnungen bei Projektabschluss fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der VKS.

Im Jahr 2015 wurde eine Ausschreibung durchgeführt, bei welcher 69 Förderungsansuchen eingereicht mit unterschiedlichsten Maßnahmen zur Abfallvermeidung eingereicht wurden. Davon wurden 29 Projekte – teilweise unter Auflagen – als förderwürdig von der Jury ausgewählt.

Bis zum Zeitpunkt dieses Berichts konnten Förderverträge über 20 der ausgewählten Projekte abgeschlossen werden.

## 7 Begriffsdefinition

VKS	steht für VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SVS	steht für Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
HSVS	steht für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen
GSVS	steht für Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen
BMLFUW	steht für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
VerpackVO	steht für Verpackungsverordnung
AWG	steht für Abfallwirtschaftsgesetz